

Strafverfolgungsbehörden für das 21. Jahrhundert fit machen

Möglichkeiten von DNA-Analysen ausschöpfen

Es liegt im Interesse der Öffentlichkeit, dass Straftäter von der Polizei so schnell wie möglich gefasst werden. Nur: In der Schweiz werden unter geltendem Recht nicht alle Mittel ausgeschöpft, um dies zu tun. Insbesondere bei der Verwendung von DNA-Abschnitten kennt die Schweiz restriktive Regeln. In einer Motion fordere ich deshalb die Anpassung des DNA-Gesetzes auf den Stand der heutigen technologischen Möglichkeiten.

Albert Vitali, Nationalrat LU

Der Fall der Vergewaltigung einer jungen Frau in Emmen LU im Juli 2015 ist erschütternd. Aufhorchen lässt auch, dass nach der Durchführung eines Massen-DNA-Tests, bei welchem 372 Männer untersucht wurden, der Täter immer noch auf freiem Fuss ist. Dies liegt nicht minder daran, dass unsere Strafverfolgungsbehörden auf nicht mehr zeitgemässen gesetzlichen Grundlagen operieren müssen. Ich fordere deshalb in einer Motion die Anpassung des DNA-Gesetzes, welches den Strafverfolgungsbehörden die notwendigen Mittel in die Hand gibt, um Verbrecher schwerer Straftaten effizient hinter Gitter zu bringen.

Strafverfolgung arbeitet mit Mitteln aus dem letzten Jahrhundert

Anhand der DNA lässt sich ein individueller genetischer Abdruck erstellen, der jeden Einzelnen identifizierbar macht. Unsere Gesetzgebung ermöglicht es heute aber lediglich, uncodierte Abschnitte eines DNA-Profiles zu untersuchen, das heisst Abschnitte, die nur auf das Geschlecht des möglichen Täters zurückschliessen lassen. Unterstützend greifen die Behörden deshalb zu veralteten Methoden wie Phantombilder oder Fingerabdrücke. Verboten hingegen ist die Untersuchung von codierten DNA-Abschnitten: Merkmale wie beispielsweise Augen-, Haar- oder Hautfarbe können damit eruiert und aus diesen Informationen anschliessend ein Täterprofil erstellt werden. Heutzutage kann bereits mit einer Genauigkeit von 90 Prozent er-



Albert Vitali

schlossen werden, ob eine Person blaue oder braune Augen hat.

Kein Täterschutz durch Datenschutz

Mit der Motion «Kein Täterschutz für

Mörder und Vergewaltiger» fordere ich deshalb, dass das DNA-Gesetz an die neuen technologischen Möglichkeiten angepasst wird. Bereits vor 16 Jahren wurde die Ausweitung der Benutzung von uncodierten DNA-Ab-

schnitten im Parlament debattiert, jedoch aufgrund von Datenschutzbedenken aus der Vorlage gestrichen. Seit der Inkraftsetzung des DNA-Profil-Gesetzes im Jahre 2003 hat man positive Erfahrungen gemacht, jedoch hat sich bei der Fahndung nach Verdächtigen seither einiges getan. Zum einen hatte man damals noch keine Erfahrungen mit Massen-DNA-Tests. Internationale Erfahrungen zeigen kein vielversprechendes Bild auf. In Deutschland zum Beispiel wurden seit den 90er-Jahren eine Vielzahl an Massentests durchgeführt, überführt werden konnten aber nur wenige Täter. Zur Ineffizienz solcher Tests kommt hinzu, dass sie hohe Kosten verursachen. Ich bin überzeugt, dass die Luzerner Strafverfolgungsbehörden mit der Erstellung eines Täterprofils im Vergleich zu einem DNA-Massentest den Täterkreis viel effizienter hätten einengen können.

Möglichkeiten von DNA-Analysen ausschöpfen

Die Anpassung des DNA-Gesetzes geniesst auf kantonaler und nationaler Ebene Rückhalt, auch die Polizei und Justizdirektionen sowie Datenschützer würden eine gesetzliche Anpassung begrüssen. Meine Motion wurde in der Frühjahrssession 2016 ohne Gegenantrag im Nationalrat angenommen und an die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats übergeben, welche sie bald beraten wird. Wichtig ist, dass wir uns dem Fortschritt nicht verwehren und alle Möglichkeiten ausschöpfen, um Täter schwerer Straftaten zum Schutz der Bevölkerung so rasch wie möglich aus dem Verkehr zu ziehen.